

Verein Dachverband freiwillige humanitäre Hilfe Schweiz

I) Name und Sitz

Art 1

Unter dem Namen „Dachverband freiwillige humanitäre Hilfe Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5436 Würenlos (AG). Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II) Vereinszweck

Art 2

Der Verband ist Dachorganisation für Vereine, die sich vorwiegend, aber nicht ausschliesslich für Geflüchtete engagieren. Die Dachorganisation dient dabei als vernetzendes Instrument und administratives, koordinatives sowie organisatorisches Organ, damit Mitglieder gemeinsame Ressourcen nutzen können. Er dient des Weiteren dazu, als Gesamtheit öffentlich und privat aufzutreten. Der Verein kann bestehende Projekte und Organisationen unterstützen oder eigene Projekte initiieren.

III) Vereinsmittel

Art 3

Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- Überschüssen der Betriebsrechnung
- Veranstaltungsbeiträge und anderen Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
- Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Institutionen
- Zuwendungen Privater
- Sponsoring

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

IV) Abgrenzung und Haftungsausschluss

Art 4

Der Verband grenzt sich wie folgt ab:

- Er ist nicht verantwortlich für die Aktivitäten seiner Mitgliedervereine
- Er kann nicht haftbar gemacht werden für Aktivitäten, Finanzbelange sowie die Kommunikation von Mitgliedern.
- Bei Insolvenz haben die Mitgliedervereine Informationspflicht dem Vorstand gegenüber und scheiden automatisch aus dem Verband aus.
- Er behält sich das Recht vor, die Mitgliedschaft zu verweigern oder zu entziehen, wenn das Mitglied nicht dem Leitbild oder dem Code of Conduct des Dachverbands nachkommt.

V) Mitgliedschaften

Art 5

Mitglieder des Verbands können Vereine mit Sitz in der Schweiz werden, welche Ziele und Zweck des Dachverbands anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Einhaltung der Statuten und des Code of Conducts sind zwingend. Die Leitsätze dienen als Richtlinie für Mitglieder.

- Über die provisorische Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme nach Empfehlung des Vorstands mit einfachem Mehr.
- Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt min. CHF 50.00
- Gönnerbeiträge betragen min. CHF 300.00.
- Firmengönnerbeiträge betragen min. CHF 500.00
- Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Nach Prüfen der Verhältnisse kann der Vorstand dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgebenden Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.
- Jahresrechnungen, detaillierte Ausgaben und Zinsabschlüsse der Mitgliederorganisationen müssen dem Vorstand offengelegt werden, wenn diese dazu aufgefordert werden.
- Mitglieder müssen ab einem jährlichen Umsatz von 50'000 zwingend steuerbefreit sein. Wer einen Umsatz unter CHF 50'000 pro Jahr generiert und nicht steuerbefreit ist, darf max 50% des Jahresumsatzes ansparen.

Art 5.1. Stimmberechtigung

- Jede Mitgliederorganisation hat zwei Stimmen.
- Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Art 5.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VI. Austritt und Ausschluss

Art 6

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und gilt per sofort. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder Verstöße gegen den Code of Conducts des Vereins aus dem Dachverband ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitglieds beim Vorstand, sofern dieses eine Anhörung wünscht. Der Entscheid wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht.

VII ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Mitgliederplattform

Ergänzend zu den hier aufgeführten Organen kann eine Geschäftsstelle geschaffen werden.

Generalversammlung

Art 8

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art 9

Ausserordentliche Generalversammlung:

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einzuberufen. Die Einladung hat 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art 10

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art 11

Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme der Tätigkeitsbereiche, der Jahresrechnung und des Budgets.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- h) Bestätigung neuer Mitgliedschaften
- i) Genehmigung von Projekten des Dachverbands
- j) Auflösung des Vereins durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Art 12

Beschlussfassung:

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid. Sollte nach erneuter Diskussion keine Mehrheit erreicht werden, so zählt das Mehr des Vorstandes. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen unabhängig der Anzahl VertreterInnen der jeweiligen Mitgliedsorganisation. Über Gegenstände, die nicht ordentlich traktandiert sind, darf ein Beschluss gefasst werden, insofern die Mehrheit der Anwesenden Vereinsmitglieder auf das Geschäft eintreten möchte.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge oder über einen Rechtsstreit zwischen Mitglied und dem Dachverband, ist es vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Vorstand

Art 13

Organisation:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Fünftel der Mitglieder

anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Der Vorstand trifft sich mindestens viermal jährlich zur ordentlichen Vorstandssitzung.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbstständig. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art 14

Minimale Zusammensetzung:

- a) Co-Präsidium / Präsidium
- b) VizepräsidentInnen
- c) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art 15

Befugnisse:

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Provisorische Annahme neuer Mitglieder
- d) Vorlegen von Projektanträgen zur Genehmigung an die Mitgliederplattform oder die Generalversammlung
- e) Vorlegen von Mittelbeschaffungsanträgen zur Genehmigung an die Mitgliederplattform
- f) Mittelverwaltung
- g) Vertretung des Vereins nach Aussen
- h) Erteilen der Zeichnungsberechtigung
- i) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, insbesondere der Geschäftsleitung
- j) Festsetzung der Löhne und Spesen der Mitarbeitenden

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu Zweien.

Geschäftsstelle

Art 16

Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in administrativen und organisatorischen Belangen. Sie ist Anlauf-, Informations- und Koordinationsstelle des Dachverbands.

Mitgliederplattform

Art 17

Die Plattform hat insbesondere die Kompetenz, Projektvorschläge des Dachverbands, welche ausserhalb der ordentlichen Generalversammlung verabschiedet werden müssen, zu genehmigen oder abzulehnen. Jedes Vereinsmitglied hat zwei Stimmen. Entscheide können in persönlichem Austausch oder online gefasst werden. Entscheide unterliegen einer angekündigten Deadline. Mitglieder, die bis zur Deadline nicht abstimmen, gelten als Enthaltungsstimmen. Des Weiteren hat die Mitgliederplattform die Kompetenz, Mittelbeschaffungsanträge des Vorstands zu genehmigen oder abzulehnen.

Revisionsstelle

Art 18

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Dachverbands vornehmen.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

VIII STATUTENÄNDERUNG & AUFLÖSUNG

Art 19

Für eine Statutenänderung und / oder eine Vereinsauflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichen oder gemeinnützigen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zielsetzung zugewendet oder unter den Mitgliederorganisationen aufgeteilt. Darüber entscheidet die Generalversammlung.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ordentlichen Generalversammlung vom 12.März 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Für den Vorstand

Das Präsidium

Die VizepräsidentInnen

Der Kassier